



Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingärtnervereins Heidelberg-Stadt e. V.

Zur einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Regelung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder und Pächter gibt sich der Kleingärtnerverein Heidelberg-Stadt e. V. folgende Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Fälligkeit

Alle in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sind mit Versand und Erhalt der Jahresrechnung zur Zahlung fällig.

(2) Zahlungsverzug

Mit Ablauf der jeweils festgelegten Zahlungsfrist tritt Zahlungsverzug ein (§ 3.3 b Vereinssatzung).

(3) Ratenzahlung

Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand möglich.

(4) Beschluss- und Änderungsbefugnisse

1. Änderungen des Stundensatzes für Gemeinschaftsarbeit, der Anzahl der Pflichtstunden sowie der Mitgliedsbeiträge bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 4.1 a Vereinssatzung).
2. Änderungen der Beiträge des Bezirksverbandes oder des Landesverbandes werden durch deren zuständige Organe beschlossen und sind für den Verein bindend.
3. Gebühren, Umlagen, Pachtzahlungen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die durch Dritte bestimmt werden oder sich aus tatsächlich entstandenen Ausgaben ergeben, können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.
4. Alle übrigen Gebühren können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen oder angepasst werden.

§ 2 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Kosten

(1) Jährliche Beiträge und laufende Kosten

1. **Pachtzins** für gepachtete Garten- und ggf. Wegeflächen:
0,16 EUR je m^2
2. **Umlage für Gemeinschaftsflächen** entsprechend der Gartenfläche:
0,0255 EUR je m^2



3. **Mitgliedsbeitrag** inklusive der Beiträge für Bezirks- und Landesverband in Höhe von 11,00 EUR:
40,00 EUR pro Jahr
Bei Austritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der volle Jahresmitgliedsbeitrag geschuldet. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.
4. **Gemeinschaftsarbeit:**
4 Pflichtstunden à 20,00 EUR
Gesamt: 80,00 EUR
5. **Wasserkosten:**
2,70 EUR je tatsächlich verbrauchtem m³
6. **Wasserkostenvorauszahlung:**
0,115 EUR je m²
7. **Freiwillige FED-Versicherung:**
Beitrag abhängig von der gewählten Versicherungssumme
8. **Wasseruhrenmontage und -demontage:**
18,00 EUR
9. **Wasserleitungsversicherung:**
1,20 EUR
10. **Umlagen (§ 4.3 Vereinssatzung)**
Umlagen dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs erhoben werden, der nicht durch die regelmäßigen Beiträge gedeckt werden kann.
Sie bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstands, dürfen höchstens einmal pro Jahr erhoben werden und sind auf maximal das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrags begrenzt.

(2) Einmalige oder sonstige Gebühren

1. **Aufnahmegebühr:**
90,00 EUR
Die Gebühr ist mit Erhalt der Gartenübernahmevereinbarung bzw. des Pachtvertrags sofort zur Zahlung fällig. Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, jedoch unabhängig vom Eintrittszeitpunkt stets den vollen Jahresmitgliedsbeitrag.
2. **Wertermittlungsgebühr:**
180,00 EUR
Fällig bei Kündigung des Pachtverhältnisses, Tod des Pächters oder jeder Änderung des Pachtverhältnisses.
In der Regel tragen Alt- und Neupächter die Kosten je zur Hälfte.
Kommt es zu keiner Neuverpachtung, innerhalb von drei Monaten nach der Wertermittlung trägt der Altpächter bzw. dessen Erbe die volle Gebühr.
3. **Ablösesumme:**
Entsprechend der Wertermittlung des Gartens



4. **Übergabekosten** bei Übernahme oder Abgabe eines Gartens:
90,00 EUR
5. **Nichterscheinen zu vereinbarten Terminen** (z. B. Wertermittlung):
30,00 EUR

(3) Verwaltungskosten

1. **Rechnungen und sonstige Schreiben:**
0,00 EUR
2. **Mahn- und Kündigungskosten:**
 - Erste Mahnung (zzgl. Porto): 5,00 EUR
 - Zweite Mahnung (zzgl. Porto): 15,00 EUR
 - Kündigungsschreiben (zzgl. Einwurfeinschreiben): 20,00 EUR
3. **Bearbeitung von Versicherungsschäden:**
0,00 EUR
4. **Sperrung des Wasseranschlusses:**
20,00 EUR
5. **Wiederinbetriebnahme des Wasseranschlusses:**
20,00 EUR
6. **Verbrauchsmaterial** (z. B. Kopfstück 7,54 EUR):
Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten
7. **Bearbeitung / Genehmigung eines Bauantrags:**
0,00 EUR
8. **Anschriftsermittlung** bei nicht mitgeteilter neuer Anschrift (§ 5.3 b Vereinssatzung):
30,00 EUR

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Salvatorische Klausel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt verbindlich alle Beiträge, Gebühren, Umlagen und Kosten des Kleingärtnervereins Heidelberg-Stadt e. V., soweit diese nicht durch die Vereinssatzung oder übergeordnete Verbandsregelungen abschließend festgelegt sind.

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 10.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Beitrags- und Gebührenordnungen außer Kraft.